Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden
... doppelt gut !

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Friedhofsgebührensatzung)

Friedhofsgebührensatzung

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betreibt ihren Friedhof und die Friedhofskapelle als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

2. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

3. Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,
   a) wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
   b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
   c) wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.

2. Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

3. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/in einer

Sarggrab:

1.	Reihengrabstelle (ab 5 J.)	20 Jahre Ruhezeit	**531,00 €**
2.	Kindergrabstelle (unter 5 J.)	20 Jahre Ruhezeit	**425,00 €**
3.	Wahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit verlängerbar	**636,00 €**
3.a)	Verlängerung zu 3.	1 Jahr Ruhezeit	**31,81 €**
4.	Rasengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	**1.087,00 €**

Urnengrab:

5.	Wahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit verlängerbar	**420,00 €**
5.a)	Verlängerung zu 5	1 Jahr Ruhezeit	**21,00 €**
6.	Rasengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	**504,00 €**
7.	Baumgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	**699,00 €**

		verlängerbar	
7.a)	Verlängerung zu 7.		**34,98 €**

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte

8.	Urne	20 Jahre Ruhezeit	**292,00 €**
8.a)	Verlängerung zu 8.	1 Jahr Ruhezeit	**14,65 €**

Umsatzsteuer

9.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt		**In Höhe der gesetzlichen Grundlage**

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme der Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung		**450,00 €**

§ 7 Beisetzungsgebühren

1. Für die **Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes)** einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sargbeisetzung

1.	Sarggrab		**476,00 €**
2.	Kindersarggrab (bis 10. Lebensjahr)		**238,00 €**

Urnenbeisetzung

1.	Urnengrab		**107,00 €**

Umbettungen

1.	Umbettung		**Nach tatsächlich entstandenen Kosten**

2. Für **Mehraufwand durch das Abräumen der Grabstätte** können zusätzliche Kosten entstehen, die durch die beauftragte Firma direkt mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet werden.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Genehmigung Grabmäler und Gedenkplatten		**26,56 €**

§ 9 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am XX.XX.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 03.09.2002, zuletzt geändert am 13.12.2022, außer Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, Datum XX.XX.2024

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Der Bürgermeister

Gez.

Ansgar Brockmann